

# Jugendordnung der Saarländischen Turnerjugend

## Vorwort

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen oder weiblichen Form gefasst. Soweit die männliche oder weibliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Saarländische Turnerjugend (STJ) ist die Jugendorganisation des Saarländischen Turnerbundes (STB).
- (2) Die Jugendordnung der STJ gilt im Grundsatz für die Beiräte, die Jugendorganisationen der Turngaue und den Jugendvorstand im Saarland.
- (3) Die STJ ist Mitglied in der Saarländischen Sportjugend (SSJ) und in der Deutschen Turnjugend (DTJ).

## § 2 Grundsätze

- (1) Die STJ bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (2) Die STJ und seine Mitglieder (Delegierten) pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Die STJ steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- (3) Die STJ ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

## § 3 Aufgaben

- (1) Die STJ möchte allen Kindern und Jugendlichen in den Vereinen des Saarländischen Turnerbundes die Freude am Turnen vermitteln und sie zu einem lebenslangen Sporttreiben hinführen. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftliche und bildungspolitische Aufgaben.
- (2) Die STJ bemüht sich um eine kind- und jugendgemäße Freizeitgestaltung, legt Wert auf die Bildung von Jugendgruppen und die fachliche Verantwortung für das allgemeine Kinder- und Jugendturnen.
- (3) Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen.
- (4) Sie fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Die STJ verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

- (5) Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

## § 4 Organisation

- (1) Die STJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Saarländischen Turnerbundes. Sie entscheidet über die ihr vom Saarländischen Turnerbund zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und über zugeteilte öffentliche Mittel selbstständig.

## § 5 Organe

Die Organe der Saarländischen Turnerjugend sind:

1. Vollversammlung
2. Landesjugendvorstand

## § 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der STJ. Ihr gehören stimmberechtigt an:
- je zwei Jugendvertreter aus den Vereinen des Saarländischen Turnerbundes; diese sollten nicht älter als 30 Jahre alt sein.
  - je zehn Abgeordnete der Turnerjugenden in den Turngauen, sofern eine Turnerjugend im Turngau besteht.
  - zehn Abgeordnete der Freizeitmaßnahmen der STJ
  - die Mitglieder des Jugendvorstandes
- (2) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre zusammen und ist fristgerecht einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen müssen durch den Jugendvorstand einberufen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes oder ein Fünftel aller Vereine die Einberufung unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
- (4) Der Vollversammlung obliegt es insbesondere,
- Richtlinien für die Arbeit der Turnerjugend festzulegen,
  - den Jugendvorstand zu entlasten,
  - den Jugendvorstand zu wählen,
  - die vom Jugendvorstand beauftragten Mitglieder als Vertreter in den Landesfachausschüssen zu bestätigen, die nicht dem Jugendvorstand angehören.
- (5) Der Jugendvorstand gibt Tagungsort und -zeit mindestens einen Monat vorher durch Versenden der Tagungsunterlagen und der Tagesordnung bekannt.
- (6) Alle Anträge an die Vollversammlung können bis 2 Wochen vor der Vollversammlung eingereicht werden. Anträge die verspätet eingereicht werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, bei Dringlichkeitsanträgen ist zunächst über die Dringlichkeit zu beschließen. Diese gilt bei Zweidrittelmehrheit als festgestellt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.
- (7) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (8) Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

## **§ 7 Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand wird als Teamvorstand geführt und von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Der Jugendvorstand besteht aus mind. fünf Personen und max. 20 Personen. Die Anzahl der zu wählenden Personen wird durch den Jugendvorstand festgelegt und der Vollversammlung mitgeteilt.
- (2) Der Jugendvorstand vertritt die STJ nach innen und außen.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie führen die Arbeit bis zur Neuwahl durch.
- (4) Scheidet eines der Vorstandmitglieder frühzeitig aus oder kann das Amt bei der Vollversammlung nicht besetzt werden, kann der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Vollversammlung einsetzen.
- (5) Ein hauptamtlicher Vertreter der Geschäftsstelle des STB kann an den Versammlungen (oder Sitzungen) mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Je ein Vertreter der Gaujugenden kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendvorstandes teilnehmen.
- (7) Der Jugendvorstand kann zu seinen Sitzungen Berater hinzuziehen und Beiräte bilden.
- (8) Besondere Aufgaben des Jugendvorstandes sind:
  - die Benennung der Vertreter für die Gremien des Saarländischen Turnerbundes,
  - die Berufung der Leiter und Mitglieder der Beiräte.
- (9) Zur Beschlussfassung muss mindestens ein Drittel des Jugendvorstandes, aber mindestens vier Mitglieder, anwesend sein. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden. Die Einladung muss eine Woche vorher verschickt worden sein. Beschlüsse können auch per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Beschlussfassung beim Umlaufverfahren ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit des Jugendvorstandes notwendig.

## **§ 8 Beiräte**

- (1) Zur Beratung des Vorstandes kann dieser Beiräte einsetzen. Diese ergänzen die Arbeit der STJ durch externe Expertise bei Bedarf.

## **§ 9 Änderungen dieser Ordnung**

- (1) Änderungen dieser Ordnung Jugendordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Personen während der Vollversammlung. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Diese Ordnung darf der Satzung des Saarländischen Turnerbundes nicht widersprechen.
- (3) Sollten redaktionelle Änderungen erforderlich sein, die den Sinn der Ordnung nicht ändern, können diese ohne Einberufung einer Vollversammlung vorgenommen werden.